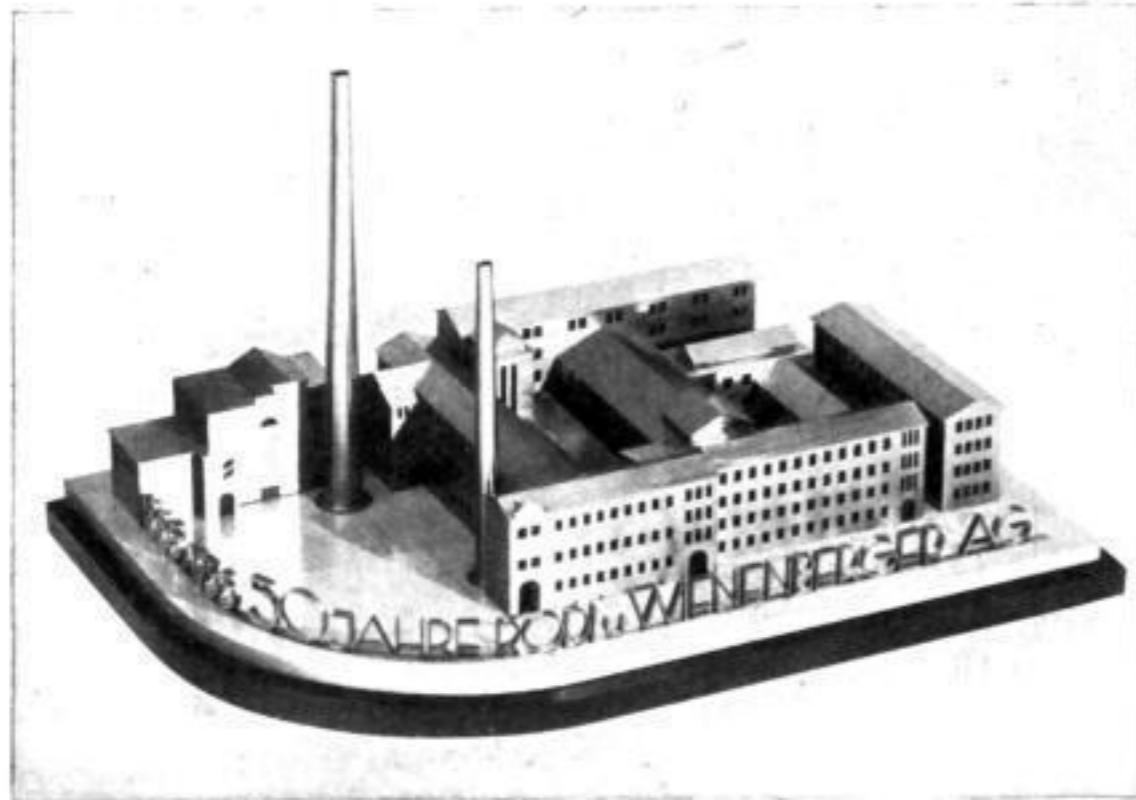


Bemerkenswerte Jubiläumsgeschenke der Rodi & Wienberger AG.

50-Jahr-Feiern sind Marksteine in der Geschichte des ganzen Industriezweiges; sie finden deshalb die Beachtung



Modell der Betriebsanlage, ausgeführt von Werksangehörigen, als Ehrengabe der Belegschaft



Großes symbolisches Prunkstück aus Silber, handgearbeitetes Ehrengeschenk der Firma Hohmann-Moser AG.

weiter Kreise. Das gilt in besonderem Maße für Schmuckwarenbetriebe, die den Konjunkturschwankungen des Marktes stärker ausgesetzt sind als andere Gewerbe und deshalb meist kurzlebiger sind.

Um so größer ist die Freude an einem solchen Ehrentage, wie ihn die Firma Rodi & Wienberger im letzten Monat begehen konnte. Die herzlichsten Glückwünsche durfte Herr Direktor K. W. Kaß, der allseits beliebte und bekannte Betriebsleiter, entgegennehmen, und eine Fülle herrlicher Blumenspenden umrahmten den Gabentisch als prächtiges Blütenmeer.

Ernst grüßte ein überlebensgroß geschaffenes Bildnis des Führers als Ehrengeschenk der Gefolgschaft. Den Gabentisch zieren zahlreiche wertvolle Ehrengeschenke, mit denen die Geschäftsfreunde des Hauses, befreundete Firmen des Schmuckgewerbes und die Belegschaft die Jubilarin erfreuten.

Die Firma Hohmann-Moser AG. stiftete einen in eigener Werkstätte hergestellten Globus mit eingravierter Widmung, der in seiner kraftvollen Komposition als Kunstwerk anzusprechen ist. Eine bemerkenswerte Leistung ist das von Hand hergestellte Modell der Fabrikanlage, welches von Werkangehörigen nach den Plänen in Metall geschmackvoll ausgeführt wurde. Beachtlich erscheint die stilistisch gut gelungene Übertragung der Architektur in den strengen Stil des Metalls. Wenn man in dem Gedanken, die Stätte der Arbeit als symbolisches Motiv für das Ehrengeschenk zugrunde zu legen, den Gemeinschaftswillen und das

Verantwortungsgefühl der Belegschaft erblickt, dann werden die Glückwünsche zu weiteren Erfolgen in Erfüllung gehen. (VI 1/3047)

Neue Erfindungen

Jetzt ist eine leuchtende Lupe erfunden worden, die mit einem dreilinsigen Objektiv eine 25fache verzerrungsfreie Vergrößerung ergibt. Der Metalltubus des Objektivs ist seitlich mit einem Handgriff versehen, der eine Batterie und eine kleine Glühlampe enthält. An Stelle der Batterie kann auch ein Transformator eingesetzt werden, so daß direkte Stromentnahme aus jedem Lichtnetz möglich ist. — Eine originelle Erfindung wurde in England ausgestellt. Dort ist ein Schlüssel zu sehen, der automatisch registriert, um welche Zeit er gebraucht wurde. — Ein ähnliches Kuriosum wird sicher auch die sprechende Armbanduhr des Lissaboner Uhrmachers sein, auf die wir schon in unserer UHRMACHERKUNST Nr. 44 hinwiesen. (VI 1/3009)

Wer gibt Auskunft?

Die Polizeiverwaltung Schweina teilt mit, daß im vorigen Monat die Polizei einem Manne die unten näher beschriebene Uhr, vermutlich aus einem Einbruch herrührend, abnahm: 10 Steine, offene Herren-Zylinder-Remontoir, 18 karat., Gehäuse und Werk im guten Zustand, auf dem Werk eine Schutzmarke „S. F. SECURITE“, Gehäuse Nr. 59799; römische Ziffern und rot aufgel. 24-Std.-Bl./arab. Ziffern. Sonstige Merkmale, wie Reparaturnummer u. dgl., hatte die Uhr nicht. (VI 1/3019)

Die Deutsche Arbeitsfront



Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk

Seitgruppe: Schmiedel und Spezialhandwerk

Neuere Rechtsprechung in Kürze — Kündigung und Kündigungswiderruf

Die heutige Zeit ist ausgesprochen kündigungsfreundlich. Dennoch werden sich Kündigungen von Gefolgschaftsmitgliedern in vielen Fällen, sei es im Interesse der Beteiligten selbst oder im Interesse des Betriebes, nicht vermeiden lassen. Der Entwicklung von Mißständen im Kündigungswesen ist durch die Gestaltung des AOG. wirksam vorgebeugt. In dieser Hinsicht ergibt die bloße Betrachtung der Bestimmungen des AOG. allein kein klares Bild von den Auswirkungen des geltenden Arbeitsrechtes. Einen lebendigen Einblick ergibt vielmehr nur die Gerichtspraxis. Es seien daher im folgenden einige markante Sätze aus der neueren Rechtsprechung mitgeteilt, die den Gefolgsmann nicht nur erkennen lassen, womit er rechnen muß, sondern auch, wie er Nachteile von vornherein von sich abwenden kann.

1. Auswahl bei Entlassung

Nach den im nationalsozialistischen Staat geltenden Regeln, die durch die Einrichtung des Landjahres eine gesetzliche Unter-

stützung erfahren haben, müssen bei notwendig werdenden Kündigungen die jüngeren Gefolgschaftsmitglieder vor den älteren zur Entlassung kommen. Ausnahmen können jedoch durch die persönlichen Verhältnisse der Austauschpersonen (betrieblicher und familiärer Art) gerechtfertigt sein. (Arb.-Ger. Berlin 9/10 Ca 1/35; Arb.-R'spr. 1935, 89.)

2. Voraussetzungen der Kündigungswiderrufklage

Arbeiter und Angestellte haben das Recht der Kündigungswiderrufklage unter anderem nur, wenn die Voraussetzung der einjährigen Beschäftigung in demselben Betriebe gegeben ist. Dem Grundgedanken des § 56 AOG. entspricht es aber nicht, wenn verlangt wird, daß der Gefolgsmann die einjährige Betriebszugehörigkeit in vollem Umfang „als Arbeiter“ oder „als Angestellter“ zurückgelegt hat. Vielmehr ist z. B. auch die Zeit, die der Gefolgsmann als Lehrling in dem fraglichen Betriebe verbracht hat, zu berücksichtigen. (Arb.-Ger. Kassel S. 32/4; Arb.-R'spr. 1935, 40.)

3. Unzulässigkeit fristloser Entlassung

Fristlose Entlassung eines Gefolgsmannes wegen Arbeitsunfähigkeit ist nur dann zulässig, wenn die Unfähigkeit zur Arbeit noch in dem Zeitpunkt besteht, in dem die Entlassung ausgesprochen wird. Eine Ausnahme wird jedoch dann anzunehmen sein, wenn die Verhältnisse so liegen, daß keine Möglichkeit gegeben war, dem Gefolgsmann die Kündigung